

## 1. Satzung zur Änderung der Hundsteuersatzung der Gemeinde Nienwohld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) in derzeit gültiger Fassung, der §§ 1, 2, 3, 5 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27) in derzeit gültiger Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nienwohld vom 24.09.2015 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Hundsteuersatzung der Gemeinde Nienwohld vom 09.12.2013 wird wie folgt geändert:

#### § 4 (Steuersatz)

(2) Als gefährliche Hunde gelten Hunde nach dem Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) (Rassen: *Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen*) sowie Hunde aller anderen Rassen, für die nach den Vorgaben des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in Schleswig-Holstein, die Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Nienwohld, den 13.10.2015



Thomas Manke, Bürgermeister